

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der fintas GmbH (im weiteren fintas genannt)

- Stand vom 02.03.2018 -

1 Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

1.1 Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- a) Planung, Design, Entwicklung, Wartung und Vermarktung von Webpräsenzen
- b) Planung, Design, Entwicklung, Wartung und Vermarktung von Individualsoftware
- c) Diverse Hosting Dienstleistungen
- d) Besondere Serviceleistungen aufgrund separater Einzelvereinbarung
- e) Beratung
- f) Sonstige Dienstleistungen
- g) Der Tätigkeit im Webdesign liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.

1.2 Unentgeltliche Leistungen bringt fintas als Gefälligkeit, eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Das Recht, unentgeltliche Leistungen ohne vorherige Anzeige jederzeit einzustellen und nur noch entgeltlich zu erbringen, bleibt vorbehalten. Wird eine unentgeltliche Leistung nur noch entgeltlich angeboten, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu diesem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz, auch im Hinblick auf den Kauf von Software, bestehen nicht.

1.3 Zur Festlegung möglichst klarer Vertragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:

- a) Festlegung der Host-Pakete
- b) Grafik-Design (Ausführungsplan), Ausführung
- c) Web-technische Anforderungen

1.4 Für die Leistungserstellung im Designbereich sind ausreichende Auftrags-Grundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind vor allem:

- a) Umfassendes Einweisungsgespräch
- b) Beistellung detaillierter Unterlagen
- c) Geschäftsbedingungen etc.

2 Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1 fintas ist berechtigt, Aufträge durch Sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

- 2.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/dem Erfüllungsort - sofern dies nicht Teil des Auftrages ist - ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzept-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.
- 2.3 Der Auftraggeber sorgt weiters dafür, dass fintas auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und fintas von allen Vorgängen und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind, Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.

3 Ausführungs- und Lieferfristen

- 3.1 Vertragsabschluss: Bei Übernahme eines Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.
- 3.2 Die in allgemein zugänglichen Dokumenten enthaltenen Angaben, insbesondere denen auf der fintas-Webseite, sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.4 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch fintas, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden von fintas, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

4 Technische Probleme, Leistungsverzögerung

- 4.1 Im Fall von technischen Problemen besteht außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kein Anspruch auf Haftung für Schäden und Folgeschäden sowie entgangenem Gewinn.

5 Entgeltlichkeit von Präsentationen und Veröffentlichungen

- 5.1 Veröffentlichungen: Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentlicher Bestandteil für die Durchführung von Leistungen von fintas. Bei Zahlungsverzug ist fintas berechtigt, vertragliche Leistungen an den säumigen Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.
- 5.2 Jedenfalls auszuschließen ist eine Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber fintas und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von fintas nicht anerkannter Mängel.
- 5.3 Präsentationen: Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe des Entgelts nicht vereinbart worden sein, so gebührt ein angemessenes Entgelt.

6 Verschwiegenheitspflicht

- 6.1 fintas behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
- 6.2 fintas hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; fintas verbürgt sich für deren Verhalten.

7 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

- 7.1 Das gesetzliche Urheberrecht von fintas an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von fintas nur für den jeweils vereinbarten Zweck Verwendung finden.
- 7.2 Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von fintas als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
- 7.3 Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- 7.4 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original, noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

- 7.5 Die Entwurfs-Originale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).
- 7.6 Werden urheberrechtliche Leistungen von fintas über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, fintas hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen.
- 7.7 Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von fintas, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte.
- 7.8 Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
- 7.9 Wird im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart, ist fintas zur Anbringung seines Firmenwortlaut einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

8 Rücktrittsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden von fintas ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
- 8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Daten-Transportsperrern entbinden fintas von der Lieferverpflichtung, bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- 8.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von fintas möglich. Im Fall eines Stornos hat fintas das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten, eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

9 Rücktrittsrecht von fintas

- 9.1 Wenn die Ausführung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
- 9.2 Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren von fintas weder Vorauszahlung leistet, noch vor Erbringen der Dienstleistung(en) eine taugliche Sicherheit erbringt.
- 9.3 Wenn der Kunde wiederholt gegen die akzeptierten Standards der Netznutzung verstößt, wie auch durch ungebetenes Werben und aggressives Mailing, die Benutzung seines Webauftritts zur Übertragung oder Publizierung von jugendgefährdenden Inhalten oder anderen Obszönitäten, raubkopierter Software, Drohungen, Belästigung oder zur Schädigung Anderer.
- 9.4 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Dienstleistung aus obigen Gründen erklärt werden.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 fintas hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Entgelts durch den Auftraggeber.
- 10.2 Der Gesamtbetrag setzt sich im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
 - a) Konzeption (Vorentwurf, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
 - b) Entwurf Ausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
 - c) Werk Nutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
 - d) Nebenleistungen (Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
 - e) Nebenkosten (Telefonkosten etc.)
 - f) Fremdleistungen
- 10.3 Die von fintas gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.
- 10.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist fintas berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 10.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

11 Haftung

- 11.1 fintas ist verpflichtet, die ihr erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen ihrer Kunden zu wahren. Sie haftet für

Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- 11.2 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.
- 11.3 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von nachweislich von fintas verursachten Mängeln, sofern der übergeordnete Auftrag über ein pauschales Honorar und nicht stundenweise abgegolten wurde. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung von fintas.
- 11.4 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.
- 11.5 Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass fintas die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.
- 11.6 fintas kann für Ausfälle der Datenübermittlung, infolge von Ausfällen, die nicht dem Einflussbereich von fintas unterstehen sowie bei besonderen Umständen (z.B. Umorganisation oder Wartung), nicht haftbar gemacht werden.
- 11.7 fintas haftet weiters nicht für den Inhalt der Webseiten seiner Kunden.
- 11.8 Der Kunde ist verpflichtet alle notwendigen Daten für die Einhaltung des E-Commerce Gesetzes bereitzustellen oder gegebenenfalls selbst für die Veröffentlichung dieser auf seiner Webseite zu sorgen.

12 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für Streitigkeiten ist das Landesgericht Wels zuständig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

13 Sonstiges

- 13.1 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
- 13.2 Dieses Dokument ersetzt alle früheren Ausgaben.